

Beschlussvorlage



Große Kreisstadt
HOCKENHEIM

Amt/ FB/ EB - Verfasser Fachbereich Organisation, IuK und zentraler Service - Frau Spahn	Az.	Datum 06.12.2018
--	-----	---------------------

Nr.
10/2018/123

Betreff:
Oberbürgermeisterwahl 2019 - Entscheidung über eine öffentliche Kandidatenvorstellung

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	14.01.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	30.01.2019	öffentlich

unter Einbeziehung von:

- Jugendgemeinderat Jugendbeirat/ Runder Tisch Lokale Agenda

Beschluss/ Antrag:

Bei Zulassung von mehreren Bewerbern soll die öffentliche Kandidatenvorstellung im Vorfeld der Oberbürgermeisterwahl am Montag, dem 24. Juni 2019, in der Stadthalle Hockenheim stattfinden.

Im Falle einer notwendig werdenden Neuwahl findet keine weitere Kandidatenvorstellung statt.

Die Festlegung der Modalitäten der Veranstaltung (Reihenfolge der Vorstellungen, Redezeit persönliche Vorstellung, Zeitrahmen für Beantwortung von Fragen aus der Bürgerschaft und ähnliches usw.) werden dem Gemeindevwahlausschuss übertragen.

Sachverhalt:

Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) kann die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Über die Veranstaltung einer Kandidatenvorstellung entscheidet der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen.

Über die Durchführung einer öffentlichen Bewerbervorstellung entscheidet grundsätzlich der Gemeinderat. Er legt unter anderem fest:

- Zeit und Ort der Veranstaltung
- Ablauf der Veranstaltung
- Moderation / Versammlungsleiter bzw. Vertretung
- Redezeit der Bewerber
- Modalitäten für die Fragen aus dem Publikum
- Festlegung der Redezeit zur Beantwortung der Publikumsfragen
- Zulassung von Ton- und Bildaufnahmen
- Auslage von Wahlkampfmaterial (Broschüren, Aufkleber, ...)
- Schlussworte der Bewerber (Redezeit).

Er kann mit diesen Festlegungen jedoch den Gemeindevwahlausschuss beauftragen.

Außerdem ist vom Gemeinderat über die Durchführung einer weiteren Bewerbervorstellung vor einer evtl. Neuwahl zu entscheiden, soweit neue Bewerber vorhanden sind. In diesem Fall muss auch den verbliebenen Bewerbern des ersten Wahlgangs Gelegenheit zur nochmaligen Vorstellung eingeräumt werden.

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in